



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.106 RRB 1962/2900**  
Titel                       **Bau- und Niveaulinien (Abänderung).**  
Datum                     26.07.1962  
P.                         1333

[p. 1333] Am 27. Februar 1962 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um die Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juni 1959 betreffend die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Nordstrasse zwischen Stampfenbach- und Kornhausstrasse in Zürich 6. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 9. Februar 1962 sind gegen den am 10. Juli 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Der Regierungsrat hat sich in einem Rekursverfahren mit der Vorlage befasst. Nach Abweisung der Rekurse bleibt die ursprüngliche Vorlage unverändert (RRB Nr. 4533 vom 21. Dezember 1961).

Die Nordstrasse verbindet die Stampfenbachstrasse mit der Ottenbergstrasse. Ihrer Bedeutung als Sammelstrasse für den Lokalverkehr entspricht der heute schon im Teilstück von der Kronenstrasse stadtauswärts bestehende Baulinienabstand von in der Regel 20 m knapp. Er soll nun auch im innern Teilstück zwischen Stampfenbach- und Kornhausstrasse den heutigen Bedürfnissen angepasst und von 17, 13,2 und 13,4 m auf 19 m und zwischen Stampfenbachstrasse und Nordsteig auf 20 m erweitert werden. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Die Niveaulinie ist der bestehenden Strasse weitgehend angepasst. Ihr maximales Gefälle beträgt 2,2%.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 3. Juni 1959 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Nordstrasse zwischen Stampfenbach- und Kornhausstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]